

§ 131 MarkenG

Unionsphase

(1) Fordert das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zusätzliche Informationen gemäß Art. 23 Abs. 4 der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#), kann das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt den Antragsteller auffordern, entsprechende Informationen zu übermitteln. Das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt leitet diese [unverzüglich](#) an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum weiter.

(2) Auf Ersuchen nach Art. 23 Abs. 6 der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#) fordert das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt den Antragsteller unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung oder Berichtigung seines Antrags auf und übermittelt die Vervollständigung oder Berichtigung [unverzüglich](#) an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

(3) Sofern die Produktspezifikation in der Unionsphase des Eintragungsverfahrens geändert worden ist, veröffentlicht das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt die der Eintragung zugrunde liegende Fassung der Produktspezifikation und macht sie auf seiner Internetseite zugänglich.

Hinweis: [EU](#)-Vollzitate: vgl. Liste [EU](#)-Rechtsakte G v. 11.1.2026 I Nr. 9

Fassung ab 16. Jan 2026

Fassung bis einschl 15. Jan 2026

§ 131 MarkenG Zwischenstaatliches Einspruchsverfahren

(1) Einsprüche nach Art. 17 Abs. 2 der [Verordnung \(EU\) 2024/1143](#) gegen die beabsichtigte Eintragung von geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen in das von der Europäischen Kommission geführte Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben sind beim Deutschen [Patent-](#) und Markenamt innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung einzulegen, die im Amtsblatt der Europäischen Union nach Art. 15 Abs. 4 der [Verordnung \(EU\) 2024/1143](#) vorgenommen wird.

(2) Die Zahlungsfrist für die Einspruchsgebühr richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 PatKostG (des Patentkostengesetzes). Eine Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist und in die Frist zur [Zahlung](#) der Einspruchsgebühr ist nicht gegeben.

Fassung ab 28. Jun 2024